

**Zeitschrift:** Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA  
**Herausgeber:** Verein für Schweizerisches Heimwesen  
**Band:** 64 (1993)  
**Heft:** 12

**Rubrik:** In eigener Sache : zur Kasse bitte, liebe Heime

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# In eigener Sache

## Zur Kasse bitte, liebe Heime

Nach dem alten und dem neuen, seit 1. Juli 1993 in Kraft getretenen Urheberrechtsgesetz haben alle Empfänger von Radio- und Fernsehsendungen eine Entschädigung an die Urheber zu bezahlen, wenn sie die Sendungen öffentlich empfangen. Öffentlich – im Sinne des Gesetzes – empfängt insbesondere, wer Kunden oder Mitarbeiter unterhalten oder informieren will, also in der Regel die Inhaber einer sogenannten Betriebsbewilligung II. Vorgesehen ist, dass diese Urheberrechtsgebühren durch die PTT auf den Fernmelderechnungen belastet werden. Ein entsprechendes Orientierungsschreiben von den drei Urheberrechtsgesellschaften SUISA, PRO LITTERIS und SUISSIMAGE wurde im Spätsommer unter anderem auch an unsere Heime gesandt.

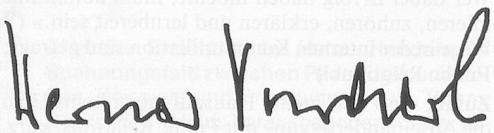
Damit liegt natürlich die Vermutung nahe, dass die Heime, was ihre Empfangsstationen in den Aufenthalträumen betrifft, mit grösster Wahrscheinlichkeit auch unter diese Bestimmung fallen sollen. Dies veranlasste uns, mit der SUISA Verbindung aufzunehmen. Unsere Absicht war es, das Gespräch zu suchen und unsere Standpunkte darzulegen. Leider war es nicht möglich, einen kompetenten Gesprächspartner zu finden. Die Frage, wer

von den sogenannten «Grenzfällen» letztlich doch unter diese Bestimmungen fallen werde und somit Gebühren an die Urheber zu bezahlen haben werde, werde – wie man uns bedeutete – «auf höherer Ebene» geprüft. Wir haben uns deshalb entschlossen, in Absprache mit dem VCI (Verband christlicher Institutionen, Luzern) eine schriftliche Eingabe einzureichen.

Zur Orientierung unserer Leser beziehungsweise unserer Mitglieder drucken wir nachstehend sowohl das erwähnte Rundschreiben der Urheberrechtsgesellschaften als auch unsere Eingabe im vollen Wortlaut ab.

Und nun wollen wir alle hoffen...

Ihr



PRO LITTERIS

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS

SUISA

SUSSIMAGE

### An die Inhaber einer Bewilligung II für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen zu betrieblichen Zwecken

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach dem Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) ist eine Empfangsbewilligung II erforderlich für den Empfang von Sendungen zu betrieblichen Zwecken, insbesondere für Betriebsinhaber, die ihre Kunden oder Mitarbeiter unterhalten oder informieren wollen (Code RA für Radio und Code TV für Fernsehen auf der Fernmelderechnung der PTT).

Das alte und das neue (am 1. 7. 1993 in Kraft getretene) Urheberrechtsgesetz legen fest, dass eine Entschädigung an die Urheber zu bezahlen hat, wer Rundfunksendungen öffentlich empfängt. Öffentlich empfängt insbesondere, wer Kunden oder Mitarbeiter unterhalten oder informieren will, also in der Regel die Inhaber einer Empfangsbewilligung II.

Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement hat die PTT ermächtigt, die für den öffentlichen Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen den Verwertungsgesellschaften geschuldeten Entschädigungen beim pflichtigen Inhaber einer betrieblichen Empfangsbewilligung einzuziehen. Die Höhe der Entschädigungen haben die Verwertungsgesellschaften mit zahlreichen betroffenen Verbänden des Wirtschaftslebens verhandelt und von einer unabhängigen eidgenössischen Schiedskommission genehmigen lassen. Die monatlichen Entschädigungen betragen gegenwärtig Fr. 7.65 für den Radio sowie Fr. 9.95 für den Fernseher und werden voraussichtlich nächstes Jahr der Teuerung angepasst. Sie werden ab 1. Januar 1994 auf den Fernmelderechnungen der PTT belastet.

Von der Bezahlung der Entschädigungen sind befreit:

- Radio/TV-Fachgeschäfte oder -Verkaufsstellen und Garagenbetriebe, **sofern sie die Sendungen lediglich zum Zwecke der Funktionskontrolle oder der Demonstration empfangen;**
- Schulen, **sofern sie die Sendungen in Klassenzimmern zum Zwecke des Unterrichts und im Lehrerzimmer empfangen.**

Falls Sie Fragen zu dieser Regelung haben, bitten wir Sie, sich an die SUISA, Postfach 782, 8038 Zürich (Tel. 01 485 66 66), oder Case postale, 1000 Lausanne 13 (Tel. 021 617 47 42), zu wenden.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und verbleiben mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

An die Direktion der SUISA  
Postfach 782  
8038 Zürich

Zürich, 28. Oktober 1993

## Radio/TV-Urhebergebührenpflicht für Heime

Sehr geehrte Damen und Herren

Nicht ganz ohne Befremden hat der Heimverband Schweiz zur Kenntnis genommen, dass auch Heime, welche unter die Kategorie Inhaber mit Betriebsbewilligung II fallen, ab 1. Januar 1994 eine Entschädigung an die Urheber zu bezahlen haben. Mit Recht, wie uns scheint, wehren sich unsere Heimleiterinnen und Heimleiter gegen diese unverständliche Forderung.

Der Heimverband Schweiz – Dachverband des schweizerischen Heimwesens – vertritt die Anliegen und die Interessen der Heime gegenüber der Öffentlichkeit und der Behörden. Ihm gehören zirka 1000 Heimmitglieder an. In Absprache mit dem Verband christlicher Institutionen erlauben wir uns, Ihnen nachfolgend die Gründe aufzuzeigen, welche, wie wir hoffen, Ihnen eine erneute Prüfung der Gebührenpflicht für Heime erlauben.

Ihre Forderung, jedes Heim habe zusätzlich noch eine separate Urhebergebühr zu bezahlen, ist unserer Ansicht nach nicht gerechtfertigt. Muss doch diese Gebühr auf die Bewohner der Heime überwälzt werden. Somit bezahlen die Heimbewohner zweimal die Urhebergebühr. Nämlich einmal für den eigenen Empfang – da, wie Sie wissen, fast jeder Heimbewohner in seinem Zimmer ein eigenes Gerät hat – und das zweite Mal für den allgemeinen Anschluss.

Zudem werden verständlicherweise der gemeinsame Radio und der gemeinsame TV-Apparat lediglich punktuell eingesetzt, insbesondere um die Bewohner gemeinsam an einer Sendung teilnehmen zu lassen, wie zum Beispiel die Gratulationen der über 95jährigen. Die Heimbewohner schätzen es sehr, solche Sendungen gemeinsam und in Gesellschaft zu hören und zu sehen.

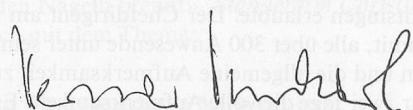
Wie Sie sehen, werden in den Heimen mit solchen gemeinsamen Anslüssen nicht «Kunden» und «Mitarbeiter» unterhalten und informiert. Vielmehr sind es Heimbewohner, die diesen Service in ihrem Heim empfangen. Die Situation ist also nicht vergleichbar mit einem kommerziellen Betrieb.

Wir sind deshalb entschieden der Überzeugung, dass die Heime analog den Schulen von der Urhebergebühr zu entlasten sind.

Wir danken Ihnen im Namen aller Heime für Ihr Entgegenkommen und erwarten gerne Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Heimverband Schweiz



W. Vonaesch, Zentralsekretär



Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke  
Société suisse pour les droits des auteurs d'œuvres musicales  
Società svizzera per i diritti degli autori di opere musicali

Heimverband Schweiz  
Herrn W. Vonaesch, Zentralsekretär  
Seegartenstrasse 2  
8008 Zürich

Zürich, 19. November 1993  
Me/sg 600

Sehr geehrter Herr Vonaesch

Für Ihr Schreiben vom 28. Oktober 1993 danke ich Ihnen.

Aus urheberrechtlicher Sicht bin ich der Meinung, dass die Urheber und Interpreten für den Empfang von Sendungen in Gemeinschaftsräumen von Heimen Anspruch auf eine Entschädigung haben. Das Urheberrecht unterscheidet nicht zwischen gemeinnützigen und kommerziellen Betrieben (mit Ausnahme des Schulunterrichts).

Auch wenn der Wunsch, Kosten zu vermeiden, verständlich ist, sehe ich nicht recht ein, warum dazu als einzige ausgerechnet die Urheber und Interpreten durch Verzicht auf ihre Forderungen beitragen sollen.

Zudem scheint es mir für eine kostengünstige Verwaltung dieser Rechte (die Entschädigung für Urheberrechte ist ja wirklich bescheiden) wesentlich, dass möglichst wenig Ausnahmeregelungen getroffen werden.

Die Heimbewohner bezahlen im übrigen mit ihrer Empfangsbewilligung 1 für das private Empfangsgerät *keine* Urheberrechte. Ich werde Ihr Anliegen noch mit den PTT-Betrieben besprechen, bitte aber schon jetzt um Verständnis für unsere Haltung.

Mit freundlichen Grüßen

SUISA

A. Meyer  
Stellvertretender Generaldirektor